



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2025, Ausgabe Nr. 11

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.10.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	71
Landschaftsplanung der Samtgemeinde Nenndorf	71
Fortschreibung des Landschaftsplans gem. § 11 BNatSchG	
▪ Bekanntmachung des Beschlusses	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	72
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf zur Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule Bad Nenndorf“, mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 2 „Nord“	72
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	73
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	73
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	74
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2025	74
F Sonstige Bekanntmachungen	76
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Landschaftsplanung der Samtgemeinde Nenndorf Fortschreibung des Landschaftsplans gem. § 11 BNatSchG

- Bekanntmachung des Beschlusses**

Der Rat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19, 21 Absatz 1 und § 22 in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Landschaftsplan beschlossen.

Mit diesem Beschluss ist der Landschaftsplan in Kraft getreten und wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landschaftsplan ist im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/natur-u-umweltschutz/> abrufbar.

Bad Nenndorf, 10.10.2025
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindepflegermeister

Mike Schmidt

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

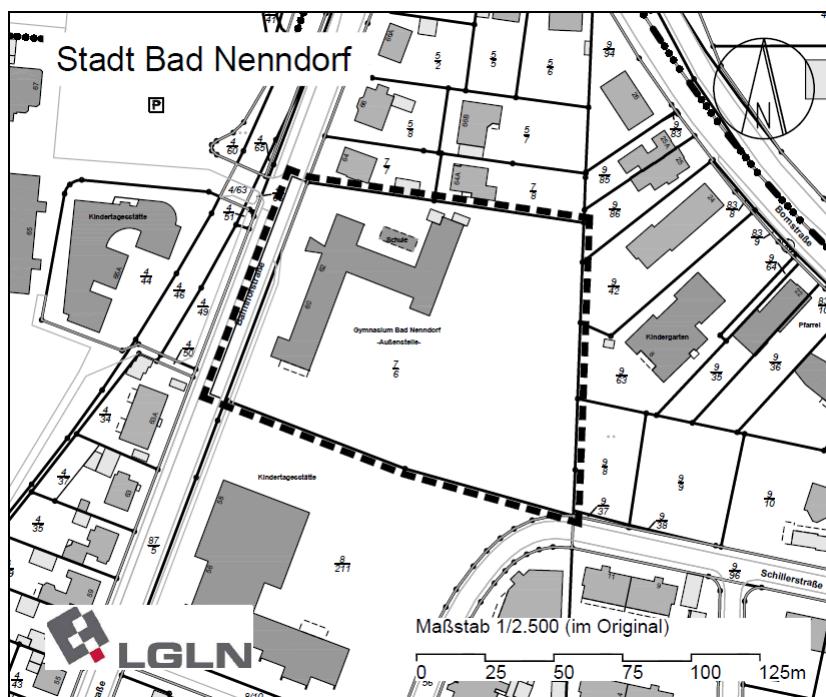
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

zur Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule Bad Nenndorf“, mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 2 „Nord“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), den Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule Bad Nenndorf“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Grundschule Bad Nenndorf“ umfasst das Flurstück 7/6 sowie eine Teilfläche der Bahnhofstraße aus dem Flurstück 87/5 der Flur 21, Gemarkung der Stadt Bad Nenndorf. Für die Teilflächen aus dem B-Plan Nr. 2 „Nord“, die mit dieser Planänderung erfasst werden, erfolgt die Teilaufhebung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,18 ha und ist im anliegenden Lageplan dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten (montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr), eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> zur Verfügung.

Auf die Entschädigungsansprüche durch die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hiermit hingewiesen. Die Fälligkeit eines Anspruches kann durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Grundschule Bad Nenndorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 22.10.2025

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 - der ordentliche Erträge auf	1.497.900	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	1.544.400	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.464.300	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.444.900	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	319.800	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	339.200	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.784.100	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.784.100	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer		
1.1 - Grundsteuer A	500	%
1.2 - Grundsteuer B	192	%
2 - Gewerbesteuer	370	%

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 100.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Suthfeld, den 28.02.2025

Gemeinde Suthfeld

Hösl

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung wurde mit Bescheid vom 27.08.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während drei Wochen beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf innerhalb der Öffnungszeiten im Gemeindebüro Suthfeld, Auf der Riehe 25, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 17.10.2025

Gemeinde Suthfeld
Die Bürgermeisterin

Katrin Hösl

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.